



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 13

14.06.2012

## **Fünfte Ordnung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 13. Februar 2007**

Vom 14. Juni 2012

*Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. v. 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 13. Juni 2012 die folgende Änderungsordnung beschlossen:*

### **Artikel 1 Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 28. Juni 2011**

1. In § 1 wird nach Abs. 4 folgender Absatz ergänzt:  
„(5) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Vordrucken“ die Worte „(auch online abrufbar)“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 2 wird der letzte Satz („Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.“) folgendermaßen ergänzt:  
„Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.“
4. In § 2 wird nach Abs. 2 als Abs. 2a eingefügt:  
„(2a) Erfolgt der Zulassungsantrag über das auf der Netzseite der Hochschule angebotene Verfahren der ‚Online-Bewerbung‘, so ist diese Bewerbung, wie am Ende des Verfahrens angegeben, der Pädagogischen Hochschule elektronisch

zuzusenden, außerdem muss die ‚Online-Bewerbung‘ gemäß Abs. 1 auch ausgedruckt, unterschrieben und der Pädagogischen Hochschule Freiburg fristgerecht postalisch zugesendet werden. Andernfalls bleiben die ‚Online-Bewerbungen‘ im Zulassungsverfahren unberücksichtigt.“

5. § 2 Abs. 3 Ziffer 1 Satz 1 erhält Fassung:  
„eine Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung; sofern der Zulassungsantrag sich auf einen Masterstudiengang bezieht, eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung.“
6. In § 3 Abs. 2 wird folgende Ziffer 8 angefügt:  
„8. von Bewerberinnen und Bewerbern für Lehramts- und Bachelorstudiengänge die Hochschulzugangsberechtigung sowie die Unterlagen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens in Kopie eingereicht wurden, im Original oder als amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie.“
7. § 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:  
„Die Zulassung zum Kontaktstudium ist formlos beim Zentrum für Weiterbildung und Hochschuldidaktik bzw. beim Zentrum für Lehrerfortbildung zu beantragen, es sei denn, für ein Kontaktstudium liegen besondere Regelungen vor.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 14. Juni 2012

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg